



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1995

Nummer 91

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	9. 11. 1995	Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen.	1692
20307	20. 11. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Verwendung von Kriegsblinden	1692
203204	13. 11. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht	1692
203205	23. 11. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 1996 . .	1697
232342	6. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Vornormen DIN V ENV 1992 Eurocode 2 – Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – .	1692
236		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26. 6. 1995 (MBL. NW. S. 1009) Beleuchtungsanlagen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen	1693
764	16. 11. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Beleihungsgrundsätze für andere Kreditsicherheiten	1693
911	17. 10. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Mitbenutzung von Bundesfernstraßen durch Bahnstromleitungen und sonstige Leitungen der Deut- schen Bahn AG.	1694

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
15. 11. 1995	Bek. – Venezolanisches Generalkonsulat, Frankfurt am Main.	1694
20. 11. 1995	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1694
	Finanzministerium	
25. 10. 1995	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1994/95	1694
8. 11. 1995	RdErl. – Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; hier: Berücksichtigung von Kindern.	1695
	Innenministerium	
14. 11. 1995	RdErl. – Orientierungsdaten 1996–1999 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nord- rhein-Westfalen	1695
17. 11. 1995	Bek. – Öffentliche Sammlung	1697
	Landschaftsverband Rheinland	
10. 11. 1995	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999; Feststellung eines Nachfolgers	1697
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
16. 11. 1995	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996. . . .	1697

I.

2005

**Landesinstitut für Bauwesen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 9. 11. 1995 - I C 3 - 0101

- 1 Das Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (LB) ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. 7. 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1114) - SGV. NW. 2005 - im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Einrichtung besteht seit dem 1. 11. 1972 (ehemalige Bezeichnungen „Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen“ bzw. „Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung“).
- 2 Die Dienststelle hat ihren Hauptsitz in Aachen, eine Außenstelle besteht in Dortmund.
- 3 Die Dienst- und Fachaufsicht über das LB führt das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4 Dem LB obliegen die Aufgaben:
 - 4.1 Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Wahrnehmung seiner Leitungs- und Aufsichtsfunktion,
 - 4.2 Baufachliche Begleitung der Wohnungsbauförderung,
 - 4.3 Erarbeitung von Arbeits- und Methodenhilfen für den Geschäftsbereich des MBW, insbesondere für die Aufgabenerledigung der Staatlichen Bauverwaltung,
 - 4.4 Untersuchungen und Entwicklungen in den Bereichen Bauherrenaufgaben, Bauplanung und Baukosten, Bautechnik und Technische Gebäudeausrüstung,
 - 4.5 Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energieverwendung,
 - 4.6 Koordinierungsstelle der Betriebsüberwachungsgruppen der Staatlichen Bauverwaltung,
 - 4.7 Zentralstelle für die Datenverarbeitung der Staatlichen Bauverwaltung.
- 5 Das LB verfolgt hierbei insbesondere die Ziele des kostensparenden ökologischen und energiesparenden Bauens.
- 6 Das LB steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors des Landesinstituts für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen. Es gliedert sich in Abteilungen. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Abteilungen ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der vom LB nach dem vom Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigten Organisationsplan zu erstellen ist.
- 7 Der Runderlaß des Finanzministeriums vom 24. 10. 1972 - SMBl. NW. 2005 - (MBl. NW. 1972 S. 1876), neugefaßt durch RdErl. v. 11. 4. 1985 (MBl. NW. 1985 S. 965), wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 1692.

20307

Verwendung von Kriegsblinden

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 11. 1995
- II A 1 - 1.30.00 - 34/95

Die berufliche Rehabilitation der Kriegsblinden ist inzwischen im Schwerbehindertengesetz aufgegriffen worden.

Mein RdErl. v. 19. 5. 1951 (SMBl. NW. 20307) wird deshalb aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 1692.

203204

**Gewährung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-
und Todesfällen**
Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 11. 1995 -
B 3100 - 3.1.6.2 - IV A 4

Mein RdErl. v. 4. 1. 1988 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In zeitlichem Zusammenhang mit Nummer 241 des Gebührenverzeichnisses sind die Nummern 236 und 239 berechnungsfähig (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 9. 1995 - 2 C 33.94).

II.

1. Widersprüche und Klagen, die wegen der Nichtbeihilfefähigkeit der gleichzeitigen Berechnung der Nummern 236 und/oder 239 neben der Nummer 241 des Gebührenverzeichnisses eingelegt wurden, sind durch Abhilfebescheid bzw. Klaglosstellung zu erledigen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1995 S. 1692.

232342

**Vornormen DIN V ENV 1992
Eurocode 2
- Planung von Stahlbeton-
und Spannbetontragwerken -**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 6. 11. 1995 - II B 2 - 460.150.2

- 1 Mit Erlaß vom 27. 8. 1992 wurde die Vornorm DIN V 18932 Teil 1 (diese ist mit der Vornorm DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992 identisch) - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken; Teil 1 Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau; als Technische Regel bekanntgemacht.
- 2 Bei Anwendung der Vornorm ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu Abschnitt 4.3.2.3 (1)
Der Grundwert der Bemessungsschubfestigkeit τ_{Rd} ist nach der Beziehung $\tau_{Rd} = 0,09 \sqrt{f_{ck}}$ zu bestimmen, womit sich statt der in Tabelle 4.8 genannten folgende Werte ergeben:

Tabelle 4.8 A Werte für τ_{Rd} (N/mm²) mit $\gamma_c = 1,5$

f_{ck}	12	16	20	25	30	35	40	45	50
τ_{Rd}	0,20	0,22	0,24	0,26	0,28	0,30	0,31	0,32	0,33

- 2.2 Zu Abschnitt 4.3.4.5.1 (1)
In Gleichung (4.56) ist für τ_{Rd} der um 20% erhöhte Wert aus Tabelle 4.8 A zu verwenden.
- 3 Die Vornormen
DIN V ENV 1992 Teil 1 - Eurocode 2:
Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken
- „-; Teil 1-3; Ausgabe Dezember 1994;
Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen
- „-; Teil 1-4; Ausgabe Dezember 1994;
Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge
- „-; Teil 1-5; Ausgabe Dezember 1994;
Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund
- „-; Teil 1-6; Ausgabe Dezember 1994;
Tragwerke aus unbewehrtem Beton
und die

Richtlinien für die Anwendung europäischer Normen im Betonbau**– Richtlinien zur Anwendung von Eurocode 2 – Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken**

- Teil 1-1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau*)
- Teil 1-3: Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen
- Teil 1-4: Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge
- Teil 1-5: Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund
- Teil 1-6: Tragwerke aus unbewehrtem Beton
- Ausgabe Juni 1995

werden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BauO NW als gleichwertige Lösungen zu DIN 1045 – Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung, Ausgabe Juli 1988 und DIN 4227 Teil 1 – Spannbeton; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung – Ausgabe Juli 1988 bekanntgemacht.

- 4 Bei Anwendung der Vornormen DIN V ENV 1992 Teile 1-3 bis 1-6 und der „Richtlinien für die Anwendung Europäischer Normen im Betonbau – Richtlinien zur Anwendung von Eurocode 2“ ist folgendes zu beachten:
- 4.1 Bei der Ausführung ist Beton zu verwenden, der DIN V ENV 206, Ausgabe Oktober 1990, „Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis“ entspricht.
- 4.2 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischer Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.
- 5 Mein RdErl. v. 27. 8. 1992 (MBI. NW. S. 1378/SMBI. NW. 2323) mit den Verzeichnissen der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen und den technischen Regeln, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 als gleichwertige Lösungen bekanntgemacht werden (Verzeichnis TB/TR), erhält in Anlage 3, Abschnitt 5.3 hinter V 18932 Teil 1 folgende Einfügungen:
- 5.1 Spalte 3: Erlaß zur Ergänzung von DIN V 18932 Teil 1
Spalte 4: 1995
Spalte 5: MBI. NW. S. 1692
- 5.2 Spalte 1: DIN V ENV 1992 Teil 1-3
Spalte 2: Dezember 1994
Spalte 3: Eurocode 2; Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-3; Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen
Spalte 4:
Spalte 5: MBI. NW. S. 1692
SMBI. NW. 232342
- 5.3 Spalte 1: DIN V ENV 1992 Teil 1-4
Spalte 2: Dezember 1994
Spalte 3: Eurocode 2; Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-4; Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge
Spalte 4:
Spalte 5: MBI. NW. S. 1692
SMBI. NW. 232342
- 5.4 Spalte 1: DIN V ENV 1992 Teil 1-5
Spalte 2: Dezember 1994

Spalte 3: Eurocode 2; Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-5; Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund

Spalte 4:

Spalte 5: MBI. NW. S. 1692
SMBI. NW. 232342

5.5 Spalte 1: DIN V ENV 1992 Teil 1-6

Spalte 2: Dezember 1994

Spalte 3: Eurocode 2; Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-6; Tragwerke aus unbewehrtem Beton

Spalte 4:

Spalte 5: MBI. NW. S. 1692
SMBI. NW. 232342

5.6 Spalte 1: /

Spalte 2: Juni 1995

Spalte 3: Richtlinien für die Anwendung Europäischer Normen im Betonbau – Richtlinien zur Anwendung von Eurocode 2 Teile 1-1 Ergänzung, 1-3, 1-4, 1-5 und 1-6

Spalte 4:

Spalte 5: MBI. NW. S. 1692
SMBI. NW. 232342

6 Weitere Stücke der Vornormen DIN V ENV 1992 Teile 1-3 bis 1-6, Ausgabe Dezember 1994 und der „Richtlinien für die Anwendung Europäischer Normen im Betonbau – Richtlinien zur Anwendung von Eurocode 2“, Ausgabe Juni 1995, sind bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10785 Berlin, erhältlich.

– MBI. NW. 1995 S. 1692.

236**Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26. 6. 1995 (MBI. NW. S. 1009)

Beleuchtungsanlagen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen

Im 3. Abs. wird im zweiten Satz „ $\gamma_0 > 60^\circ$ “ ersetzt durch „ $\gamma_0 \leq 60^\circ$ “.

– MBI. NW. 1995 S. 1693.

764**Beleihungsgrundsätze für andere Kreditsicherheiten**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 11. 1995 – SK 10 – 05 – 2.2.3 – III B 2

1 Für die Bewertung von Kreditsicherheiten im Inland, soweit es sich nicht um Grundstücke und Schiffe handelt, gelten folgende Bestimmungen:

1.1 Wertpapiere:

Es können beliehen werden:

- Schuldverschreibungen, die mündelsicher oder zum Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank zugelassen sind, bis zu 90 v.H. des Kurswertes,
- sonstige Schuldverschreibungen bis zu 80 v.H. sowie Aktien und Genußrechte bis zu 60 v.H. des Kurswertes, soweit diese Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden,
- Anteilscheine von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und geschlossenen Immobilienfonds bis zu 60 v.H. und, soweit es sich um Anteilscheine an Wertpapiersondervermögen handelt, die ausschließlich Schuldverschreibungen enthalten, bis zu 80 v.H. des Rückkaufpreises,
- Sparkassenschuldverschreibungen und Sparkassengenußrechte bis zum Nennwert oder, soweit es sich um Aufzinsungs-, Abzinsungs- und Tilgungsschuldverschreibungen handelt, bis zum Laufzeitwert.

*) Ergänzung zur Ausgabe April 1993

1.2 Wechsel:

Wechsel, die den Voraussetzungen der Nummer 1.6 entsprechen, sind bis zu 90 v.H. der Wechselsumme beleihbar.

1.3 Waren und sonstige bewegliche Sachen:

Waren, Edelmetalle und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Inland befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 66%, v.H. des festgestellten Verkehrswertes beliehen werden.

1.4 Forderungen:

- a) Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, und Guthaben bei Bausparkassen im Inland bis zur vollen Höhe,
- b) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Inland zugelassenen Gesellschaft bis zur Höhe des Rückkaufwertes,
- c) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zur vollen Höhe,
- d) andere sichere Forderungen bis zu 75 v.H. des Nennwertes.

1.5 Bürgschaften, Mithaftungen, Garantien oder sonstige Gewährleistungen:

Mindestens eine kreditwürdige Person muß selbstschuldnerisch für Kapital, Zinsen und Kosten bürgen oder mithaften, die Garantie oder eine sonstige Gewährleistung übernehmen. Einer Bürgschaft nach Satz 1 steht die Ausfallbürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft gleich, bei der eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Rückbürgschaft übernommen hat. Bürgschaften, Mithaftungen, Garantien oder sonstige Gewährleistungen von Mitgliedern des Kreditausschusses oder von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Dienstkräften der Sparkasse gelten nicht als Sicherheit.

1.6 Diskontwechsel:

Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein, die Unterschriften von zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen und sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung oder Europäische Währungseinheit (ECU) lauten, muß mindestens eine verpflichtete Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Inland haben.

2 Kredite können auch gegen folgende ausländische Sicherheiten gewährt werden:

- 2.1 Wertpapiere, die an einer ausländischen Börse gehandelt werden, bis zu 50 v.H. des Kurswertes,
- 2.2 Guthaben bei ausländischen Kreditinstituten bis zu 75 v.H. ihres Nennbetrages,
- 2.3 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen ausländischer Kreditinstitute.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1995 S. 1693.

911

Mitbenutzung von Bundesfernstraßen durch Bahnstromleitungen und sonstige Leitungen der Deutschen Bahn AG

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 17. 10. 1995 - 712-15-44 (6) - 8/95

Aufgrund der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn können keine Verwaltungsvereinbarungen für die Fälle der Mitbenutzung von Bundesfernstraßen durch Bahnstromleitungen und sonstige Leitungen wie Fernsprechkabel, Wasser- und Elektroleitungen oder Rohrdurchlässe der Deutschen Bahn AG mehr abgeschlossen werden. Das Bundesministerium für Verkehr bittet, in Zukunft bei der Mitbenutzung von Bundesfernstraßen durch Leitungen der Deutschen Bahn AG Verträge nach den Mustern des Mustervertrages 1987 - MuV 87 - und des

Gegenvertrages 1987 - GegV 87 - (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1987; VkB1. 1987, S. 398) abzuschließen.

Bestehende Verwaltungsvereinbarungen bleiben unberührt, sie gelten als Verträge fort. Fehlen Verwaltungsvereinbarungen oder sonstige rechtliche Regelungen oder sind sie außer Kraft getreten, so sind Verträge nach dem Muster des Mustervertrages 1987 abzuschließen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1977 vom 10. Februar 1977 - StB 16/08.33.05-160 Vms 77 - hat das Bundesministerium für Verkehr aufgehoben (VkB1. 1995, S. 235).

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 10. 5. 1978 (SMB1. 911) wird hiermit aufgehoben.

Ich empfehle die sinngemäße Anwendung auch für den Bereich des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Den Kreisen und Gemeinden stelle ich anheim, entsprechend zu verfahren.

- MBl. NW. 1995 S. 1694.

II.**Ministerpräsident**

**Venezolanisches Generalkonsulat,
Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 15. 11. 1995 -
II B 5 - 453 - 4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Frau Noemy Orsetti-Salazar am 3. 11. 1995 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Edna Figueroa-Cedeno, am 13. 5. 1994 erteilte Exequatur ist bereits mit Ablauf des 27. 9. 1995 erloschen.

- MBl. NW. 1995 S. 1694.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 20. 11. 1995 -
II B 5 - 451 - 60

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. 6. 1992 ausgestellte und bis zum 22. 11. 1997 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5624 von Frau Perihan Aras, Schwiegermutter von Frau Konsularattaché N. Tülin Aras, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1995 S. 1694.

Finanzministerium

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen
für den Abrechnungszeitraum 1994/95**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 10. 1995 -
B 2730 - 13.1.2 - IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1994 bis 30. 6. 1995 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	9,75
Gas	11,57
Fernheizung, feste Brennstoffe schweres Heizöl	15,14

– MBl. NW. 1995 S. 1694.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; hier: Berücksichtigung von Kindern

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 11. 1995 –
B 3100 – 2.2 – IV A 4

Im Vorgriff auf eine Änderung der Beihilfenverordnung ist § 2 Abs. 2 Satz 1 BVO für Aufwendungen, die ab dem 1. 1. 1996 entstehen, in folgender Fassung anzuwenden:

„Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt; dies gilt auch für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die nur wegen der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge nicht im Ortszuschlag berücksichtigt werden.“

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 1695.

Innenministerium

Orientierungsdaten 1996–1999 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 11. 1995 –
III B 1 – 41.40 – 2064/95 (2)

Nachfolgend gebe ich gem. § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. Mai 1995 (GV. NW. S. 516; SGV. NW. 630) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 1996 bis 1999 für die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen. Dabei bilden die Aussagen des Finanzplanungsrates in seinen Sitzungen vom 13. Juni 1995 und 25. Oktober 1995 zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie auch die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 1995 den Rahmen für die Orientierungsdaten der Gemeinden (GV) auf der Einnahmen- und Ausgabenseite.

Nachdrücklich wird auf die Empfehlungen des Finanzplanungsrates hingewiesen, daß zur Begrenzung der öffentlichen Defizite und zum Abbau der Staatsquote auch weiterhin die strikte Begrenzung des Ausgabewachstums von Bund, Ländern und Kommunen auf höchstens 3 v. H. zwingend geboten bleibt. Vor allem ist es notwendig, die konsumtiven Ausgaben energisch zu begrenzen.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1996 bis 1999 entsprechend §§ 16 Abs. 1 StWG und 75 Abs. 1 GO NW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzpla-

nung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln bzw. zu bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Schätzung der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten erheblich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können. Die Orientierungsdaten für die Ausgabenbereiche Personal, sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand und Sachinvestitionen verdeutlichen den Konsolidierungszwang, dem die kommunale Finanzwirtschaft ausgesetzt bleibt. Die Realisierung dieser Empfehlungen erfordert konzeptionelle Überlegungen, ohne die die kommunale Finanzplanung erheblichen Risiken ausgesetzt ist.

Sollte die konkrete Haushaltslage bereits defizitär sein, müssen über diese Empfehlungen hinaus weitere Einsparungen überwiegend im konsumtiven Bereich angestrebt werden, um zu einer soliden und ausgeglichenen Finanzwirtschaft zurückzukehren.

Zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen weise ich insbesondere auf folgendes hin:

Die Haushalts- und Finanzlage der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) blieb 1994 und ebenso in 1995 stark angespannt. Das Finanzierungsdefizit belief sich 1994 auf rd. 2,4 Milliarden DM und wird voraussichtlich auf rd. 3,0 Mrd. DM weiter ansteigen. Innerhalb des kommunalen Gesamthaushaltes fiel die defizitäre Entwicklung in den Verwaltungsetats besonders ins Gewicht. Nach dem Rekorddefizit von 1,9 Milliarden DM im Jahr 1993 ergaben sich in den Verwaltungshaushalten 1994 weitere Fehlbeträge von weit über 1 Milliarde DM; auch hier dürfte es 1995 zu einer weiteren Steigerung kommen. Durch diese Altfehlbeträge ist die künftige Haushaltsentwicklung erheblich vorbelastet.

Deshalb bleibt die Herstellung des Gleichgewichts in den Verwaltungshaushalten vordringlichstes Ziel der kommunalen Finanzpolitik. Bereits 1994 führten rd. 80 Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen ihre Haushaltswirtschaft mit einem Haushaltssicherungskonzept. Der dort eingeschlagene Konsolidierungskurs muß deutlich verstärkt und darf nicht unnötig hinausgezögert werden. Dies ist unerlässlich, um zu einer soliden und ausgeglichenen Finanzwirtschaft zurückzukehren.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden deshalb die haushaltswirtschaftliche Konsolidierung in den kommenden Jahren trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten noch erheblich verstärkt fortsetzen müssen. Dies ist nicht nur zur Abdeckung der aufgelaufenen Defizite erforderlich, sondern auch insbesondere für die Träger der Sozialhilfe unausweichlich, da durch die Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1995 zusätzliche Kosten erwartet werden, die den Einsparungen durch die Einführung der Pflege-Versicherung teilweise entgegenstehen.

Durch das zur Zeit im Entwurf vorliegende Landespflegegesetz wird die Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen. Zudem sollen die Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen der ambulanten Pflege grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte gefördert werden. Die Investitionskosten für die teilstationären und vollstationären Einrichtungen werden von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe gefördert.

Es entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachmittel), von dem die Orientierungsdaten unterstellen, daß die Kreise und kreisfreien Städte diesen durch organisatorische Maßnahmen auffangen.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom 13. 6. und 25. 10. 1995 gehen die Orientierungsdaten für die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen zur dauerhaften Sicherung des finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts davon aus, daß der Gesamtausgabenanstieg durch strikte Haushaltsdisziplin im Finanzplanungszeitraum auf durchschnittlich 3 v. H. begrenzt bleibt. Dabei ist vorausgesetzt, daß in den kommunalen Haushalten nochmals ein drastischer Sparkurs durch Aufgabenüberprüfung und deutliche Ausgabenkürzungen fortgesetzt wird und dabei alle Einsparpotentiale unter Beachten des Gebots der sozialen Gerechtigkeit konsequent genutzt und deutliche

Effizienzsteigerungen der Verwaltungen realisiert werden.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßt aufgrund des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2219) die Haushaltsansätze für 1996 der Gemeinden und Kreise in der Differenzierung nach Einnahme- und Ausgabearten entsprechend dem Gruppierungsplan, die Bauausgaben untergliedert nach Aufgabenbereichen. Die entsprechenden Ergebnisse sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

T. bis zum 15. 1. 1996

mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke werden rechtzeitig zugesandt.

Zu den nachfolgenden Orientierungsdaten wurden die kommunalen Spitzenverbände am 31. 10. 1995 angehört.

Orientierungsdaten 1996–1999 für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1996	1997	1998	1999
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	+ 1,1	+ 3,0	+ 6,0	+ 6,0
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) ²⁾	+ 4,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0
nachrichtlich: Vervielfältigerpunkte				
a) Gewerbesteuerumlage	38,0	38,0	38,0	38,0
b) Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage ³⁾	40,0	40,0	39,0	38,0
3. Grundsteuer A und B ⁴⁾	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0
4. Übrige Steuern	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
5. Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes ⁵⁾	+ 7,7	+ 8,8	+ 6,3	+ 7,5
a) Allgemeine Zuweisungen dar.: Schlüsselzuweisungen ⁶⁾	+ 4,9	+ 5,5	+ 5,1	+ 6,1
b) Zweckzuweisungen (u. a. Investitions- pauschale, Abwasserpauschale)	+ 28,6	+ 28,7	+ 12,6	+ 13,4
6. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes ⁷⁾	- 11,0	0,0	0,0	0,0
7. Umlagegrundlagen	- 0,3	+ 0,5	+ 3,1	+ 4,1
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁸⁾	+ 2,0	+ 2,0	+ 3,0	+ 3,0
2. Personalausgaben ⁹⁾	0,0	+ 0,5	+ 1,0	+ 1,0
3. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ¹⁰⁾	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
4. Leistungen der Sozialhilfe und ähnl. ¹¹⁾	+ 3,0	+ 3,0	+ 7,0	+ 7,0
5. Investitionsausgaben	- 2,0	0,0	0,0	0,0

Allgemeiner Hinweis:

Die Orientierungsdaten 1996–1999 für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigen die Auswirkungen der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sowie des Jahressteuergesetzes 1996, d. h. der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums und der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs.

- 1 Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1996 wird auf 11,2 Mrd. DM geschätzt. Darin ist die 12%ige Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlages berücksichtigt. Die positive Veränderungsrate (+1,1%) 1996 ist allein auf die zu erwartende „Spitzabrechnung“ des laufenden Jahres zurückzuführen.

Ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs überproportionale Steuermindereinnahmen, die durch die Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung der Länder ausgeglichen werden sollen. Das Land Nordrhein-Westfalen gibt den Gemeindeanteil an dieser Kompensationszahlung in Form einer Zuweisung weiter. Zunächst sind 1996 785 Mio DM und 1997 825 Mio DM vorgesehen, die nach dem Einkommensteuerschlüssel verteilt werden sollen. Ab 1998 soll der Ausgleichsbedarf auf Bundesebene neu ermittelt werden.

Die Kompensationszahlungen sind bei der Ermittlung der Veränderungsrate nicht berücksichtigt.

Die Zuweisung ist bei Untergruppe 011 des Gruppierungsplans zu vereinnahmen.

- 2 Die ausgewiesenen Raten gehen vom geltenden Steuerrecht aus. Hebesatzveränderungen sind nur insoweit einbezogen, als sie bereits rechtswirksam sind. Da es sich um eine Durchschnittsentwicklung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen handelt, müssen einzelne Gemeinden gegebenenfalls Zu- bzw. Abschläge vornehmen. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten, daß die Veränderungsrate für 1996 zu hoch geschätzt ist.

- 3 Auf die Révisionsklausel gem. § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz wird hingewiesen. Mit einer deutlichen Senkung der Vervielfältigerpunkte ist zu rechnen.

- 4 Im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes werden die Kommunen an den Landesleistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ und zum bundesstaatlichen Finanzausgleich beteiligt. Mit den Minderzuweisungen aus dem Steuerverbund und der von den Gemeinden zu zahlenden erhöhten Gewerbesteuerumlage erbringen die Kommunen einen Betrag zu den einigungsbedingten Finanzlasten, der ihrer anteiligen Finanzkraft im Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

Weiterhin ist von der Verbundmasse 1996 der kreditierte Betrag in Höhe von 119,6 Mio DM abgesetzt, den das Land als Sonderleistung einmalig zur Aufstockung der Verbundmasse 1995 bereitgestellt hat.

Der im Steuerverbund 1994 überzahlte Betrag von 216,5 Mio DM ist 1996 zurückzufordern. Er entfällt mit 201,5 Mio DM auf Schlüsselzuweisungen und 15,0 Mio DM auf die allgemeine Investitionspauschale. Die von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Beträge richten sich nach den Kriterien des GFG 1994.

- 5 Die Schlüsselzuweisungen 1996 werden gegenüber dem Vorjahr um 3% gesteigert. Zusätzlich werden als Anpassungshilfen im Hinblick auf mögliche Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem 250 Mio DM bereitgestellt. Dieser Betrag ist in der Entwicklungsrate der allgemeinen Finanzzuweisungen 1996 enthalten.

- 6 Im Rahmen der sonstigen Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes sind die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden im Rahmen der Bahnstrukturreform (1996: 1,3 Mrd. DM, 1997/1998: je 1,9 Mrd. DM) nicht berücksichtigt.

Die Zuweisungen für die Kriegsopferfürsorge wurden ab 1996 bei den Zuweisungen und Zuschüssen des Bundes berücksichtigt.

- 7 Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehl Betragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).

Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung. Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

Die bereinigten Gesamtausgaben berücksichtigen nicht die Ausgaben im Rahmen der Bahnstrukturreform i. H. v. 1996: 1,3 Mrd. (0,1 Mrd. DM investive Ausgaben und 1,2 Mrd. DM übrige Ausgaben), DM 1997 und 1998: je 1,9 Mrd. DM (0,8 Mrd. DM investive Ausgaben und 1,1 Mrd. DM übrige Ausgaben).

- 8 Im Personalsektor muß ein restriktiver Kurs eingehalten werden, wozu ein Personalabbau unvermeidbar erscheint. Zusätzlichen Personalausgaben aufgrund von Tarifsteigerungen u. ä. ist durch eine Verbesserung der Effizienz der Aufgabenerledigung entgegenzuwirken.
- 9 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ohne Erstattungen, kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (Hauptgruppen 5/6 ohne die Gruppen 67 und 68).
- 10 Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden unterstellen die Orientierungsdaten, daß sich die wesentlichen Einsparungen durch die Pflegeversicherung aufgrund der Einbeziehung der stationären Pflege in den Jahren 1996 und 1997 ergeben.

Dagegen befürchten die kommunalen Spitzenverbände, daß höhere Steigerungsraten als aufgezeigt eintreten könnten.

– MBl. NW. 1995 S. 1695.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 17. 11. 1995 –
I A 3/24 – 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Stafflenbergstraße 76, 70184 Stuttgart, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 an insgesamt 14 Tagen auf Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

– MBl. NW. 1995 S. 1697.

Landschaftsverband Rheinland

10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 10. 11. 1995

Für das mit Ablauf des 1. 12. 1995 ausscheidende Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Dr. Gert Ammermann, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Hans-Leo Kausemann, CDU

als Nachfolger in die 10. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Nr. 55 vom 2. 9. 1994, S. 657 ff) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 2. 12. 1995 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 10. November 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Esser

– MBl. NW. 1995 S. 1697.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 16. 11. 1995

Aufgrund des § 23 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1996 mit den Anlagen in der Zeit

vom 14. 12. 1995 bis 22. 12. 1995

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 295, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds Körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 16. November 1995

Dr. Scholle
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1995 S. 1697.

203205

Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 1996

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 11. 1995 –
B 2905 – 9.0 – IV A 4

Durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. 10. 1995 (BGBl. I S. 1250) sind u. a. die Regelungen des Einkommensteuerrechts über die steuerliche Berücksichtigung der aus öffentlichen Kassen gewährten Reisekostenvergütungen geändert worden. Ich weise hierzu auf folgendes hin:

1 Dienstreisen und Dienstgänge

Nach § 3 Nr. 13 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 1996 dürfen ab 1. 1. 1996 Verpflegungsmehraufwendungen aus öffentlichen Kassen nur insoweit steuerfrei erstattet werden, als sie die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG n. F. als Werbungskosten abziehbaren Beträge nicht übersteigen.

Reisekostenvergütungen für Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen und Dienstgängen dürfen ab 1996 in folgender Höhe steuerfrei gezahlt werden:

bei einer Abwesenheit von mindestens 10 Stunden	10,- DM,
bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden	20,- DM,
bei einer Abwesenheit von 24 Stunden	46,- DM
je Kalendertag.	

Dies führt zu einer – ggf. anteiligen – Steuerpflicht der Reisekostenvergütung; die steuerpflichtigen Beträge sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Reisekosten- stufe	A			B			C		
	Tage- geld	steuer- frei	steuer- pflichtig	Tage- geld	steuer- frei	steuer- pflichtig	Tage- geld	steuer- frei	steuer- pflichtig
Eintägig									
6 bis 8 Std.	7,50	—	7,50	8,40	—	8,40	9,30	—	9,30
8 bis 10 Std.	12,50	—	12,50	14,—	—	14,—	15,50	—	15,50
10 bis 12 Std.	12,50	10,—	2,50	14,—	10,—	4,—	15,50	10,—	5,50
12 bis 14 Std.	25,—	10,—	15,—	28,—	10,—	18,—	31,—	10,—	21,—
14 bis 24 Std.	25,—	20,—	5,—	28,—	20,—	8,—	31,—	20,—	11,—
Mehrtägig									
6 bis 8 Std.	9,90	—	9,90	11,70	—	11,70	13,80	—	13,80
8 bis 10 Std.	16,50	—	16,50	19,50	—	19,50	23,—	—	23,—
10 bis 12 Std.	16,50	10,—	6,50	19,50	10,—	9,50	23,—	10,—	13,—
12 bis 14 Std.	33,—	10,—	23,—	39,—	10,—	29,—	46,—	10,—	36,—
14 bis 24 Std.	33,—	20,—	13,—	39,—	20,—	19,—	46,—	20,—	26,—
24 Std.	33,—	33,—	—	39,—	39,—	—	46,—	46,—	—

Sofern Tagegelder wegen unentgeltlicher Verpflegung gekürzt werden (z.B. im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen), tritt insoweit Steuerpflicht ein, als die gekürzten Tagegelder die steuerfreien Beträge überschreiten. Entsprechendes gilt für die Verpflegungsanteile in den Pauschvergütungen und in den Aufwandsvergütungen. Vom Dienstherrn oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltlich überlassene Mahlzeiten sind mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern.

2 Trennungsentschädigung

Die steuerfreie Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen ist bei einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung sowie in den Fällen der täglichen Rückkehr auf einen Zeitraum von drei Monaten und auf die bei Dienstreisen geltenden Pauschbeträge (s. unter 1) beschränkt; nach Ablauf des Dreimonatszeitraumes dürfen Verpflegungsmehraufwendungen nicht mehr steuerfrei erstattet werden. Daraus folgt für die Trennungsentschädigung im einzelnen:

2.1 Steuerrechtlich werden vorübergehende Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht) und vergleichbare Maßnahmen für die ersten drei Monate wie Dienstreisen behandelt. Die Ausführungen unter 1 gelten entsprechend. Da die Trennungsentschädigung regelmäßig unter den steuerlichen Sätzen liegt, ergibt sich grundsätzlich keine Steuerpflicht. Nach Ablauf von drei Monaten ist zwischen den Fällen der täglichen Rückkehr an den Wohnort (§ 6 TEVO) und denen des auswärtigen Verbleibens (§ 3 TEVO) zu unterscheiden:

2.1.1 Bei einer täglichen Rückkehr ist der bei einer Abwesenheit von mehr als 11 Stunden zu gewährende Verpflegungszuschuß von 4,- DM steuerpflichtig.

2.1.2 Beim auswärtigen Verbleiben ist der jeweilige Verpflegungskostenanteil des Trennungstagegeldes steuerpflichtig (65 v.H. des jeweiligen Satzes nach § 3 Abs. 2 TEVO).

2.2 Bei einer Versetzung oder einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung gilt folgendes:

2.2.1 Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort ist der bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 11 Stunden gewährte Verpflegungszuschuß ab dem Versetzungs- bzw. Abordnungszeitpunkt steuerpflichtig.

2.2.2 Beim auswärtigen Verbleiben gelten für die ersten drei Monate die Ausführungen unter 2.1 entsprechend. Nach Ablauf der drei Monate ist der Verpflegungskostenanteil im vollen Umfang steuerpflichtig (vgl. 2.1.2).

3 Derzeit steht noch nicht im einzelnen fest, wie die Versteuerung der Reisekostenvergütungen erfolgen wird. Ich bitte daher, ab 1. 1. 1996 zunächst nur die für die Versteuerung notwendigen Daten (z.B. Dienstreisender, Dauer der Dienstreise, gezahlte Reisekostenvergütung, steuerpflichtiger Betrag, unentgeltliche Verpflegung) festzuhalten.

– GV. NW. 1995 S. 1697.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/236 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 99,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 199,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569